

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Mag. Verena Nussbaum, Werner Herbert, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Mag. Jörg Leichtfried, Werner Herbert, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (3848/A)

Der Geschäftsordnungsausschuss wolle beschließen:

Der Antrag lautet:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBI. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 47/2024, wird wie folgt geändert:

1. Art. 30a erster Satz lautet:

„Der besondere Schutz und die Geheimhaltung von Informationen und der Schutz personenbezogener Daten im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates werden auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes geregelt.“

2. In Art. 30b Abs. 1 wird nach dem Wort „Volksanwaltschaft“ die Wortfolge „sowie des Parlamentarischen Datenschutzkomitees“ eingefügt.

3. Art. 128 lautet:

„**Artikel 128.** Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Rechnungshofes, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten im Bereich des Rechnungshofes, werden durch Bundesgesetz getroffen.“

4. Art. 148j lautet:

„**Artikel 148j.** Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Hauptstückes, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten im Bereich der Volksanwaltschaft, sind bundesgesetzlich zu treffen.“

5. Art. 151 wird folgender Abs. 70 angefügt:

„(70) Art. 30a, Art. 30b Abs. 1, Art. 128 und Art. 148j in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2024 treten mit 15. Juli 2024 in Kraft.“

Begründung

Zu Z 1 (Art. 30a):

Der Nationalrat und der Bundesrat sind bisher davon ausgegangen, dass Datenverarbeitungen im Bereich der Gesetzgebung vom Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz [DSG]) erfasst sind, dass aber weder die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) noch die übrigen Bestimmungen des DSG auf Datenverarbeitungen im Bereich der (nationalen) Gesetzgebung Anwendung finden (vgl. z.B. 188/A XXVI. GP, AB 98 BlgNR XXVI. GP, AB 463 BlgNR XXVI. GP; AB 9957 BlgBR). Diese Ausgangslage hat sich durch das Urteil des EuGH vom 16.1.2024 im Vorabentscheidungsverfahren C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, geändert.

Es ist daher erforderlich, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Gesetzgebung näher zu regeln, um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit den Erfordernissen und Funktionsweisen der parlamentarischen Arbeit und Verfahren in Einklang zu bringen.

Der Schutz personenbezogener Daten im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates soll im Informationsordnungsgesetz (InfOG) geregelt werden, das für den Nationalrat und den Bundesrat gleichermaßen gilt. Art. 30a ist daher entsprechend zu ergänzen. Die Formulierung „Schutz personenbezogener Daten im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates“ ist so zu verstehen, dass es um spezifische Datenschutzangelegenheiten des Nationalrates und des Bundesrates geht, für die das InfOG das einschlägige Materiengesetz darstellen soll. Zu diesen Angelegenheiten sollen neben einer generellen Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen im Nationalrat und im Bundesrat auch notwendige Beschränkungen der Rechte betroffener Personen in diesem Zusammenhang sowie allgemeine Fragen der Verantwortlichkeit im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates zählen.

Spezifische bzw. punktuelle Regelungen im Kontext der jeweiligen Geschäftsbehandlung sollen weiterhin – auf Grundlage von Art. 30 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 – im Geschäftsordnungsgesetz 1975 und in der Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen bzw. beibehalten werden (vgl. insb. § 20 Abs. 4 und § 51 Abs. 2 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 [Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse – VO-UA]). Bei derartigen Regelungen handelt es sich zum einen nicht primär um datenschutzrechtliche Bestimmungen, sondern um Fragen der Geschäftsbehandlung im Nationalrat oder Bundesrat, und zum anderen betreffen sie nicht den Nationalrat und den Bundesrat gleichermaßen, weshalb sie – wie bisher – in der jeweiligen Geschäftsordnung zu regeln sind. Die Einrichtung und das Verfahren des Parlamentarischen Datenschutzkomitees als neue Aufsichtsbehörde für den Bereich der Gesetzgebung ist als allgemeine Angelegenheit des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 13 hingegen im DSG zu regeln.

Der Titel des InfOG soll unverändert bleiben.

Zu Z 2 (Art. 30b Abs. 1):

Für den Bereich der Gesetzgebung soll aus verfassungsrechtlichen Gründen (insbesondere mit Blick auf das Prinzip der Gewaltenteilung) eine eigene datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde geschaffen werden, das Parlamentarische Datenschutzkomitee. Für Beamtinnen und Beamte der Geschäftsstelle des Parlamentarischen Datenschutzkomitees soll daher – wie für die Beamtinnen und Beamten der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft – die gemäß Art. 30b eingerichtete Disziplinarkommission zuständig sein. Festzuhalten ist, dass diese Zuständigkeit nur in Bezug auf Bedienstete des Parlamentarischen Datenschutzkomitees gelten soll, nicht auch in Bezug auf deren Mitglieder (die in der Regel auch keine Beamtinnen oder Beamten sein werden, da sie diese Funktion neben ihren sonstigen beruflichen Tätigkeiten ausüben sollen).

Zu Z 3 (Art. 128):

Der Rechnungshof ist bisher davon ausgegangen, dass Datenverarbeitungen im Bereich der Gebarungskontrolle vom Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) erfasst sind, dass aber weder die DSGVO noch die übrigen Bestimmungen des DSG auf Datenverarbeitungen Anwendung finden. Diese Ausgangslage hat sich durch das Urteil des EuGH vom 16.1.2024 im Vorabentscheidungsverfahren C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, geändert.

Es ist daher erforderlich, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Rechnungshofes näher zu regeln, um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit den Erfordernissen und Funktionsweisen der Prüf- und Kontrollaufgaben des Rechnungshofes in Einklang zu bringen.

Der Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Prüf- und Kontrolltätigkeit des Rechnungshofes soll im Rechnungshofgesetz (RHG) durch eine Einfügung eines neuen § 3a RHG geregelt werden. Dies ist dahingehend zu verstehen, dass es sich um spezifische Datenschutzangelegenheiten des Rechnungshofes in Ausübung der ihm übertragenen Prüf- und Kontrollaufgaben handelt. Zu diesen Angelegenheiten

sollen neben einer Klarstellung der Zulässigkeit von Datenverarbeitungen des Rechnungshofes anlässlich seiner Aufgabenwahrnehmung auch die daraus folgenden notwendigen und geeigneten Beschränkungen von Betroffenenrechten in diesem Zusammenhang, nur insoweit diese auch erforderlich sind, sowie die Frage der Verantwortlichkeit im Bereich des Rechnungshofes zählen.

Es ist erforderlich, in weitestmöglicher Übereinstimmung mit den für den Bereich des Nationalrates, des Bundesrates und der Volksanwaltschaft vorgeschlagenen Neuregelungen, Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Rechnungshofes zu treffen, um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit den Erfordernissen und Funktionsweisen des Rechnungshofes in Erfüllung sämtlicher Aufgaben, und dabei insbesondere mit dem Erfordernis einer unbeeinflussten Durchführung von und Berichterstattung über Gebarungsüberprüfungen, in Einklang zu bringen.

Neben der Durchführung von Gebarungsüberprüfungen sind dem Rechnungshof verfassungs- bzw. einfachgesetzlich weitere Aufgaben übertragen. So kommen dem Rechnungshof Aufgaben etwa im Bereich des Parteiengesetzes 2012, des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes, des BVG Medienkooperation und Medienförderung oder des Bezügebegrenzungsgesetzes zu. Daneben hat der Rechnungshof etwa auch den Bundesrechnungsabschluss und den Bericht zu Einkommen in staatsnahen Unternehmen zu erstellen.

Zur Gebarungskontrolle ist festzuhalten, dass die Aufgabe des Rechnungshofes die Kontrolle der rechnerisch richtigen, gesetzeskonformen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger ist. Die von der DSGVO erfassten natürlichen Personen unterliegen nicht seiner Kontrolle; es erfolgt daher keine systematische Erhebung personenbezogener Daten natürlicher Personen. Solche können jedoch in Unterlagen von geprüften Stellen enthalten sein, in die der Rechnungshof Einblick nehmen kann. Vor diesem Hintergrund ist primärer Adressat für entsprechende datenschutzrechtliche Themen die jeweilige geprüfte Stelle.

Zu Z 4 (Art. 148j):

Die Volksanwaltschaft ist bisher davon ausgegangen, dass Datenverarbeitungen im Bereich ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit vom Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) erfasst sind, dass aber weder die DSGVO noch die übrigen Bestimmungen des DSG auf solche Datenverarbeitungen Anwendung finden. Diese Ausgangslage hat sich durch das Urteil des EuGH vom 16.1.2024 im Vorabentscheidungsverfahren C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, geändert.

Es ist daher erforderlich, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Kontroll- und Prüftätigkeit der Volksanwaltschaft näher zu regeln, um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit der Sicherstellung einer unbeeinflussten Kontroll- und Prüftätigkeit in Einklang zu bringen. Diese Regelungen sollen im Volksanwaltschaftsgesetz 1982 getroffen werden.

Bedeckungsvorschlag: Allfällige Mehrkosten finden in den jeweiligen Budgetuntergliederungen Deckung.

Brauner
Nemeth